

Satzung

Verein zur Förderung der Rundkirche „Zum Friedefürsten“ in Klingenthal e.V.

(Zur besseren Lesbarkeit wird auf Geschlechtertrennung verzichtet.)

§ 1

Name und Sitz des Fördervereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Rundkirche „Zum Friedefürsten“ in Klingenthal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08248 Klingenthal, Kirchstraße 19. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer VR 30961 eingetragen.

§ 2

Zweck des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturhistorischen Denkmals Rundkirche „Zum Friedefürsten“ in Klingenthal, insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Der Verein unterstützt die gesamten Belange der Restaurierung und Erhaltung der Rundkirche „Zum Friedefürsten“ in Klingenthal.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein fördert das öffentliche Interesse insbesondere durch sein Auftreten gegenüber der Stadt Klingenthal, sowie den kulturfördernden Institutionen und Vereinigungen des Landes und des Bundes.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke für die in § 2, Ziff. 2 bezeichnete Einrichtung verwendet werden. Sie werden der Ev.-luth. Kirchgemeinde Klingenthal als derzeitigen Rechtsträger der Rundkirche „Zum Friedefürsten“ zur Verfügung gestellt. Sollte ein Wechsel des Rechtsträgers erfolgen, werden die Vereinsmittel an diesen weitergeleitet.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Geschäftsjahresende.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied ist persönlich stimmberechtigt, eine Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig.
4. Für eine Satzungsänderung/Neufassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Abstimmungsform bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen sind immer geheim durchzuführen.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie des Kassenberichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Berufung von zwei Kassenprüfern
- Vornahme von Satzungsänderungen/Neufassungen
- Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge

§ 7

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den zu besetzenden Platz aus den Beisitzern neu bestimmen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandschaft führt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter der Leitung des 2. Vorsitzenden, die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft entscheidet über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

5. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt mündlich, schriftlich oder per E-Mail.

6. Die Vorstandschaft ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Schriftform /Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, insbesondere über deren Beschlüsse, sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Im Falle einer Verhinderung des Schriftführers ist vor Beginn von Sitzungen ein Stellvertreter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmen. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die zwei von der Mitgliederversammlung berufenen Kassenprüfer führen die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege durch und haben sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu informieren. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10

Auflösung des Vereins / Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens 50 % der Gesamtzahl der Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Ev.-luth. Kirchgemeinde Klingenthal, Kirchstr. 19, 08248 Klingenthal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Pflege des Denkmals Rundkirche „Zum Friedefürsten“ verwenden darf.
3. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation bis zum endgültigen Erlöschen des Vereins durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. 03. 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.

Klingenthal, 24. 03. 2018

.....
1. Vorstandsvorsitzender

.....
2. Vorstandsvorsitzender